

Satzung

Des Schützenverein 1924 Gondelsheim e. V.





Satzung des Schützenvereins 1924 e.V. Gondelsheim

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1924 Gondelsheim“. Er hat seinen Sitz in Gondelsheim. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen sein, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlusssbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist für die im Verein zu besetzenden Ämtern wählbar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Ausgenommen von der Erbringung der Arbeitsleistungen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr und Mitglieder unter 18. Jahren. Härtefälle werden gesondert beurteilt und durch die Vorstandschaft entschieden.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.



§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Satz 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder:

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der entweder durch Einzug oder durch Rechnungsstellung erhoben wird.

Bei Neumitgliedern wird zum Mitgliedsbeitrag ein Aufnahmebetrag erhoben.

Für die Inanspruchnahme der vereinseigenen Einrichtungen können Nutzungsentgelte erhoben werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Nutzungsentgeltes wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Die Gliederung des Mitgliedsbeitrages ist wie folgt:

Jugend (11 - 18 Jahre); Junioren (19 - 21 Jahre); Vollmitglieder; Ehepaare; Senioren (ab 65 Jahre); Ehrenmitglieder (beitragsfrei).



§8

Leitung und Verwaltung:

Vorstand im Sinne des Paragrafen 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder mit Alleinvertretungsberechtigung. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsmäßig bestellt ist.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten für die Ausübung des Sports keine Vergütung. Fahrtkosten können jedoch ersetzt werden.



§ 11

Der Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 16 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gondelsheimer Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung.

Der Hauptversammlung obliegt vor allem:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
- b. Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter.
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
- d. Festsetzung des Jahresbeitrags.
- e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- g. Verschiedenes.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.



§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Satz 3
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Aufgabe, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke wiederverwendet werden kann. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gondelsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Gegeben zu Gondelsheim am 12. Dezember 1954

Gegeben zu Gondelsheim am 4. Februar 1962

Gegeben zu Gondelsheim am 14. Februar 1981

Gegeben zu Gondelsheim am 22. März 1986

Gegeben zu Gondelsheim am 22. April 2016

Gegeben zu Gondelsheim am 24. November 2021